

100. Der § 1 TarnungsW. v. 22. April 1938 (RGBl. I S. 404) ist auch gegen den anwendbar, der den jüdischen Charakter einer Aktiengesellschaft verschleiert, deren Geschäftsbetrieb in der Verwaltung gesellschaftseigener Hausgrundstücke besteht.

II. Straffenat. Urf. v. 13. Januar 1944 g. R. 2D225/43.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Das Aktienkapital der Grundstücksverwaltung M. bestand aus zehn Aktien, je zu 500 RM., die je zur Hälfte dem (früher) polnischen Juden H. J. und der — am 2. Februar 1940 verstorbenen — (früher) polnischen Jüdin R. R. gehörten. Gegenstand des Unternehmens der UG. war die Verwaltung zweier gesellschaftseigener Hausgrundstücke. Der Angeklagte, der im Jahre 1938 die Verwaltung dieser Grundstücke übernahm, hatte der Aktionärin R. R. aus seinen Mitteln Gelder für persönliche Zwecke und für Zwecke der Hausverwaltung zur Verfügung gestellt. Zur Sicherheit hatte er sich Ende des Jahres 1939 eine Sicherungshypothek bestellen und die Aktien der R. R. zur Sicherung übereignen lassen; dabei hatte er sich verpflichtet, diese Aktien treuhänderisch zu verwalten, sie zu den Hauptversammlungen der UG. zur Verfügung zu stellen und die Rechte daraus gemeinschaftlich mit der R. R. oder deren Vertreter auszuüben. Der Angeklagte beschloß schließlich, um die hingegebenen Geldbeträge zu retten, das eine Grundstück der UG. zu Eigentum zu erwerben. Das wollte er dadurch erreichen, daß er einerseits mit den Aktien der R. R. als „Volligentümer“ auftrat und andererseits den abwesenden Aktionär H. J. mit seinen Aktien durch Erwirken eines Arrestes und weitere Maßnahmen ausschaltete. Bei der Verfolgung dieses Zieles hat er nach den Feststellungen des UG. den jüdischen Charakter der UG. verschiedenen Behörden gegenüber verschleiert, seine Stellung als Treuhänder der ihm zur Sicherung übereigneten Aktien mißbraucht und schließlich — ohne Genehmigung — einen Kaufvertrag über das eine Grundstück mit der M. abgeschlossen; für diese trat dabei seine Ehefrau auf, die er „pro forma“ zum Vorstände der Aktiengesellschaft hatte bestellen lassen, während tatsächlich er selbst die Vorstandsgeschäfte erledigte.

Das LG. hat den Angeklagten wegen — fortgesetzt — Tarnung eines jüdischen Gewerbebetriebes (§ 1 TarnungsWD. v. 22. April 1938 RGBl. I S. 404) in Tateinheit mit einem Vergehen gegen die §§ 8, 23 EinjaksWD. v. 3. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1709) i. Verb. m. dem § 8 AnmeldeWD. v. 26. April 1938 (RGBl. I S. 414) und mit Untreue (§ 266 StGB.) verurteilt.

Die Revision des Angeklagten kann keinen Erfolg haben.

1. Den Tatbestand des § 1 TarnungsWD. hat das angefochtene Urteil im Ergebnis rechtlich einwandfrei festgestellt. Daß die M.-UG. jüdischen Charakter hatte, kann nicht zweifelhaft sein (Urt. I § 1 Abs. 3 b, § 6 der dritten WD. z. RWürgG. v. 14. Juni 1938 RGBl. I S. 627); diese Vorschrift hat allgemeine Bedeutung und gilt auch für den § 1 TarnungsWD. (RGSt. Bd. 73 S. 217, 220 und die RGUrt. v. 10. Oktober 1939 1 D 774/39 = SMR. 1940 Nr. 276, v. 6. November 1939 3 D 849/38, v. 7. April 1941 3 D 108/41 = SMR. 1941 Nr. 1066). Besonderer Erörterung bedarf dagegen die Frage, ob es sich bei dem Unternehmen der UG. um einen „Gewerbebetrieb“ i. S. des § 1 TarnungsWD. handelt. In einem Urteil des Senats v. 19. April 1943 2 D 99/43 ist zum § 11 Nr. 2 Anordnung auf Grund der AnmeldeWD. v. 26. April 1938 (RGBl. I S. 415) ausgeführt, der Begriff des „gewerblichen Betriebes“ i. S. der genannten Vorschrift sei weit auszulegen und umfassender als der Begriff des „Gewerbebetriebes“ i. S. des § 1 GewD. oder des „Handelsgewerbes“ i. S. des § 1 HGB. oder des „engerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes“ i. S. der Rechtsprechung zum § 823 Abs. 1 BGB. Als „Gewerbebetrieb“ i. S. des § 11 Nr. 2 Anordnung v. 26. April 1938 sei daher jede auf Gewinn gerichtete selbständige Betätigung zu verstehen, die für eine gewisse Zeitdauer ausgeübt werden solle.

Der Revision ist zuzugeben, daß auch bei weiter Auslegung die Verwaltung eigener Grundstücke durch eine Privatperson nach gebräuchlicher Verkehrsauffassung in der Regel keinen gewerblichen Betrieb darstellt. Der Umstand aber, daß hier eine UG. die Verwaltung gesellschaftzeigener Grundstücke zum Gegenstand hat, ist nicht ohne Bedeutung für die Frage, ob bei der M.-UG. ein Gewerbebetrieb i. S. des § 1 TarnungsWD. anzunehmen ist; denn eine UG. ist kraft Gesetzes auch dann eine

Handelsgesellschaft, wenn sie zu Zwecken errichtet ist, die mit einem Handelsgewerbe nichts zu tun haben. Das Unternehmen einer UG. gilt stets als „Handelsgewerbe“, ihre Geschäfte gelten als „Handelsgeschäfte“ (§ 6 HGB., § 3 AktGes.). Hierdurch ist klar gestellt, daß eine UG. stets als ein dem Wirtschaftsleben angehörendes Unternehmen gilt. Die W.Dn. aber, die sich mit der Entjudung der deutschen Wirtschaft befassen, — dazu gehört im weiteren Sinn auch die TarnungsW.D., die die Klarstellung des jüdischen Charakters wirtschaftlicher Unternehmen sichern soll, — haben zum Ziele, die Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben auszuschalten.

Sienach ist auch der Geschäftsbetrieb einer UG. von der Art der M. als „Gewerbebetrieb“ i. S. des § 1 TarnungsW.D. anzusehen. Dem stehen auch nicht die Entscheidungen des dritten Straffenats des RG. v. 30. Januar 1941 3 D 743/40 und v. 5. Juli 1943 3 D 67/43 (= DR. 1943 S. 1137 Nr. 14) entgegen.

Daß der Angeklagte „dabei mitgewirkt“ hat, den jüdischen Charakter der M.-UG. zu verschleiern, hat das LG. rechtlich bedenkenfrei angenommen. Seine Ausführungen darüber entsprechen den Grundsätzen, die in der Rechtsprechung des RG. zum § 1 TarnungsW.D. dargelegt worden sind (RGUrt. v. 10. Oktober 1939 1 D 774/39 = SMR. 1940 Nr. 276, v. 19. September 1940 2 D 447/40 = SMR. 1941 Nr. 461 und v. 30. Januar 1941 3 D 743/40).

Auch die sonstigen Tatbestandsmerkmale des § 1 TarnungsW.D. sind in dem angefochtenen Urteil rechtlich bedenkenfrei dargelegt (vgl. zum Begriffe der „Fretführung“ z. B. RGUrt. v. 10. Oktober 1939 1 D 774/39 = SMR. 1940 Nr. 276 und RGSt. Bd. 73 S. 217, 226).

Die Annahme einer fortgesetzten Handlung ist gleichfalls nicht zu beanstanden.

2. Gegen die Annahme, daß sich der Angeklagte einer Untreue schuldig gemacht habe, ergeben sich keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken. (Das wird näher ausgeführt.)

3. Schließlich hat das LG. auch einen Verstoß des Angeklagten gegen die §§ 8, 23 EinjatzW.D. v. 3. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1709) i. Verb. m. dem § 8 AnmeldeW.D. v. 26. April 1938 (RGBl. I S. 414) im Ergebnis ohne Rechtsirrtum angenommen. Nach dem § 8 Abs. 1 EinjatzW.D. bedürfen Juden

zur Verfügung über Grundstücke der Genehmigung; das gilt auch für das Verpflichtungsgeschäft (§ 8 Abs. 2 B.D.). Auch ein Nichtjude, der für einen Juden tätig wird, kann insoweit verbotswidrig handeln. Das gilt besonders auch z. B. für den Vorstand einer jüdischen AG. Der Erwerber eines Grundstückes macht sich freilich durch den Vertragsabschluß mit einem Juden oder einem jüdischen Unternehmer regelmäßig nicht strafbar; das ergibt sich aus der Vorschrift des § 23 Abs. 2 B.D. v. 3. Dezember 1938, durch die für ganz bestimmte Sondertatbestände (§§ 4, 6 Satz 3 B.D.), die hier nicht in Betracht kommen, der Erwerb selbständig unter Strafe gestellt ist. Im übrigen stellt sich der Erwerb als sogenannte „notwendige Teilnahme“ an der strafbaren Handlung des jüdischen Veräußerers dar.

Im vorliegenden Falle liegt es aber so, daß der Angeklagte bei der Veräußerung des Grundstückes mittelbarer Täter ist. Er hat die Veräußerung durch seine Frau als sein Werkzeug vorgenommen. Diese war nur „pro forma“ Vorstand der AG., hat nach ihrer Darstellung die Handlungen, die sie vornahm, in ihrer tatsächlichen und rechtlichen Bedeutung nicht übersehen und ist, weil ihr diese Einlassung nicht zu widerlegen war, auch freigesprochen worden. Der Angeklagte ist daher — als mittelbarer Täter — mit Recht verurteilt worden.

4. Daß das AG. tateinheitliches Zusammentreffen der verschiedenen Verstöße des Angeklagten angenommen hat, ist rechtlich richtig. Die Ausführungshandlungen der Untreue und des Vergehens gegen die §§ 8, 23 Einfaß-B.D. v. 3. Dezember 1938 treffen mit Einzelhandlungen der fortgesetzten Tarnung zusammen.